

Bundesrathsbeschuß

betreffend

die Konzession für eine Eisenbahn von Effretikon nach Hinweil,
und von da nach Bubikon oder Rüti.

(Vom 30. Dezember 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht

einer vom Regierungsrathe des Kantons Zürich kraft der durch Kantonsrathsbeschuß vom 22. November 1871 erhaltenen Ermächtigung dem betreffenden Gründungskomite unterm 16. Dezember 1871 ertheilten Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn, die, von Effretikon ausgehend, mit Verührung der Ortschaften Illnau, Fehraltorf, Pfäffikon, Kempten nach Hinweil sich richten und von Hinweil aus eine Verbindung mit den Vereinigten Schweizerbahnen, sei es in Rüti, sei es in Bubikon, erhalten soll;

in Anwendung der durch Bundesbeschuß vom 5. Dezember 1871 erhaltenen Vollmacht,

b e s c h l i e ß t:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrath vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport,

je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 3., 48., 63., 78. und 93. Jahres, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, und auf 1. Januar 1969 gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insofern er die Gesellschaft je weilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreivorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgesetzten zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 33., 48. und 63. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 78. Jahre der 22 $\frac{1}{2}$ fache; im Falle des Rückkaufes im 93. Jahre der 20fache, und im Falle des Rückkaufes auf 1. Januar 1969 der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagkapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.
- b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein

Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rücksumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von einem Jahre, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdbarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigensfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Bern, den 30. Dezember 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schleg.



B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den
Art. 28 des nationalräthlichen Entwurfs der Bundes-
verfassung über Aufhebung der Zollentschädigungen.

(Vom 13. Januar 1872.)

Tit. I

Durch Schlußnahme vom 23. Dezember lezthin hat der Nationalrath uns eingeladen, die aus dem Kanton Aargau eingelangten Petitionen, betreffend den neu angenommenen Art. 28 des Entwurfs der Bundesverfassung, sowie alle dadurch veranlaßten Rechtsfragen zu prüfen und ihm bis zum 15. Januar 1872 darüber Bericht zu erstatten.

Indem wir uns beeilen, diesem Auftrage nachzukommen, erlauben wir uns hervorzuheben, daß es sich hauptsächlich um folgende drei Fragen handeln muß:

- a. Ob der Bund gegenüber den aargauischen Gemeinden irgendwelche privatrechtliche Verpflichtungen habe?
- b. Ob die Zollloskaufsumme an die eidgenössische Linthkommission fortzuzahlen sei?
- c. Wie es sich in Zukunft bezüglich des Schneebruches auf dem St. Gotthard verhalten solle?

Bundesrathsbeschluß betreffend die Konzession für eine Eisenbahn von Effretikon nach Hinweil, und von da nach Bubikon oder Rüti. (Vom 30. Dezember 1871.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.01.1872
Date	
Data	
Seite	85-88
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 144

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.